

4. November 1992

Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 81 der Staatsverfassung des Kantons Bern [Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6. 6. 1993; BSG 101.1], Artikel 73 des Obligationenrechts [SR 220] und Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb [SR 241] (UWG),
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe sowie für die Erhebung einer kantonalen Bruttospielertragsabgabe für Kursäle. [Fassung vom 6. 4. 2000]

² Ihm unterstehen selbständige dauernde oder gelegentliche privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten mit Einschluss der gewerblichen Betriebe von öffentlichrechtlichen Körperschaften.

³ Das Bundesrecht sowie kantonale Erlasse über einzelne Gewerbe und Berufe bleiben vorbehalten.

II. Bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeiten

Art. 2

Grundsatz

¹ Gewerbliche Tätigkeiten können grundsätzlich ohne Bewilligung ausgeübt werden.

² Einschränkungen gewerblicher Tätigkeiten gestützt auf dieses Gesetz sind nur zulässig, wenn sie

- a dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sicherheit oder dem Schutz des Publikums vor unlauterem Geschäftsgebaren dienen,
- b verhältnismässig sind und
- c den Grundsatz der Rechtsgleichheit beachten.

Art. 3

Bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeiten

¹ Bewilligungspflichtig sind

- a die Ausübung des Bergführerberufs,
- b das Halten und Führen von Taxis,
- c der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten im Bereich von öffentlichen Strassen und Plätzen,
- d der Betrieb von Geschicklichkeitsspielapparaten, [Fassung vom 6. 4. 2000]
- e ... [Aufgehoben am 6. 4. 2000]
- f ... [Aufgehoben am 6. 4. 2000]
- g ... [Aufgehoben am 6. 4. 2000]
- h ... [Aufgehoben am 9. 9. 1997]
- i das gewerbsmässige Gewähren und Vermitteln von Darlehen und Krediten, soweit es durch Unternehmen ausgeübt wird, die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen nicht unterstellt sind.

² Für das Halten und Führen von Taxis sind nur Einheitsbewilligungen zulässig.

Art. 4

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Das Erteilen einer Bewilligung kann von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere

- a vom Nachweis der Handlungsfähigkeit,
- b vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung,
- c von der Angabe des Wohn- oder Geschäftssitzes.

² Für den Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen kann das Beibringen von Unterlagen verlangt werden, insbesondere

- a Strafregisterauszug,
- b Betreibungsregisterauszug,
- c Versicherungsnachweis.

³ Für die Ausübung des Bergführerberufs ist ein Fähigkeitsausweis erforderlich.

⁴ ... [Aufgehoben am 6. 4. 2000]

Art. 5

Widerruf

Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung, wenn sich nachträglich erweist, dass die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorhanden gewesen sind.

Art. 6

Entzug

Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn

- a die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise oder trotz Mahnung Vorschriften der Gewerbegesetzgebung verletzt hat oder
- b die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind.

Art. 7

Erlöschen

Die Bewilligung erlischt mit der Aufgabe der bewilligten Erwerbstätigkeit, mit Ablauf der Bewilligungsdauer und mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

Art. 8

Verordnung

Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere Bestimmungen erlassen über

- a Bewilligungsvoraussetzungen,
- b Bewilligungsbehörde und -verfahren,
- c Rechte und Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber,
- d Anerkennung von Fach- und Fähigkeitsausweisen sowie
- e Begrenzungen im Kleinkreditwesen.

III. Ladenöffnung

Art. 9

Geltungsbereich

¹ Die Ladenöffnungsbestimmungen gelten für

- a Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände,
- b Wanderlager,
- c Verleih von Ton- und Bildträgern ausserhalb von Kinos sowie [Fassung vom 1. 12. 1996]
- d an Tankstellen angegliederte Detailverkaufsgeschäfte mit mehr als 100 m² Verkaufsfläche.

² ... [Aufgehoben am 1. 12. 1996]

Art. 10

Ausnahmen

¹ Die Ladenöffnungsbestimmungen gelten nicht für

- a Tankstellen und angegliederte Detailverkaufsgeschäfte bis zu 100 m² Verkaufsfläche,
- b Apotheken,
- c Galerien und Kunstaustellungen,
- d Kioske,
- e Märkte auf öffentlichem Boden,
- f Milchannahmestellen mit angegliedertem Verkaufsgeschäft,
- g Detailverkaufsgeschäfte bis zu 100 m² Verkaufsfläche innerhalb von bewilligten Campingplätzen und
- h Ausstellungen und Abendveranstaltungen mit Bestellaufnahme und Warenverkauf.

² Kioske sind freistehende, eingebaute oder für sich abgeschlossene Verkaufsstellen, die hauptsächlich Süßigkeiten und Tabakwaren sowie Zeitungen und Zeitschriften anbieten.

Art. 11

Öffnungszeiten

¹ Die Geschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr offenhalten.

² Imbissstände dürfen während der ganzen Woche von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr offenhalten. *[Fassung vom 1. 12. 1996]*

³ An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen vor öffentlichen Feiertagen, kann die Öffnungszeit bis höchstens 21.30 Uhr verlängert werden (Abendverkauf). *[Eingefügt am 1. 12. 1996]*

⁴ An öffentlichen Feiertagen dürfen Milchhandlungen, Bäckereien, Konditoreien, Confisereien, Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120m² und Blumengeschäfte von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten. *[Eingefügt am 1. 12. 1996]*

Art. 11a *[Eingefügt am 1. 12. 1996]*

Allgemeine Verkäufe an öffentlichen Feiertagen

An zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, können auch weitere Geschäfte von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten. *[Fassung vom 6. 4. 2000]*

Art. 12

Tourismusorte

¹ In überwiegend vom Tourismus abhängigen Gemeinden können die Geschäfte von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr offenhalten. *[Fassung vom 1. 12. 1996]*

² Der Regierungsrat bezeichnet diese Gemeinden in einer Verordnung.

Art. 13

Verhältnis zum Arbeitsgesetz

Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel bleiben vorbehalten.

Art. 14

Anschlagspflicht

Die Öffnungszeiten sind bei den Eingangstüren gut sichtbar anzuschlagen.

Art. 14a *[Eingefügt am 1. 12. 1996]*

Gemeinden

Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Ladenöffnungsvorschriften.

Art. 14b *[Eingefügt am 1. 12. 1996]*

Meldepflicht

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sind dieser vorgängig zu melden:

- a die Ausstellungen und Abendveranstaltungen mit Bestellaufnahme und Warenverkauf,
- b die Abendverkäufe,
- c die allgemeinen Feiertagsverkäufe.

IV. Konsumkreditwesen

Art. 15

Definition

Unter Konsumkredit im Sinn dieses Gesetzes wird das gewerbsmässige Gewähren von Krediten ohne Hinterlegung von Sicherheiten verstanden, das dazu bestimmt ist, Konsumgüter oder Dienstleistungen zu erwerben.

Art. 16

Kreditkosten

¹ Die Gesamtkosten eines Konsumkredits dürfen höchstens 15 Prozent jährlich betragen.

² Als Kreditkosten gelten alle Beträge, die zusätzlich zum Kredit zu bezahlen sind.

Art. 17

Vermittlungsgebühr

¹ Die Kosten für die Vermittlung eines Konsumkredits betragen höchstens fünf Prozent.

² Sie dürfen nicht bei den Kreditnehmenden erhoben werden.

Art. 18

Verbot bei Überschuldung

¹ Die Gewährung eines Konsumkredits ist verboten, wenn er zu einer Überschuldung der Kreditnehmenden führt.

² Die Kriterien werden in der Verordnung festgelegt.

Art. 19

Beschränkung der Erneuerung

Den Kreditgebern ist verboten, die Kreditnehmenden direkt oder indirekt aufzufordern, um die Erneuerung des Konsumkredits nachzusuchen oder ihnen einen neuen Kredit zu gewähren, solange der Erstkredit nicht unter Einschluss der Kreditkosten vollständig zurückbezahlt ist.

V. Unlauterer Wettbewerb

Art. 20 *[Fassung vom 1. 12. 1996]*

Gemeinden

Die Gemeinden vollziehen die öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb über die Preisbekanntgabe.

Art. 21

Zuständige Stelle *[Fassung vom 29. 10. 1997]*

Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* obliegen

- a die Beratung von Gemeinden und Privaten,
- b die Aufsicht über den Vollzug und
- c der Verkehr mit dem Bund und andern Kantonen.

Art. 22

... *[Aufgehoben am 1. 12. 1996]*

Art. 23

... *[Aufgehoben am 1. 12. 1996]*

VI. Märkte auf öffentlichem Boden

Art. 24

¹ Die Gemeinden können an bestimmten Tagen Jahr-, Monats- und Wochenmärkte zulassen.

² Sie können Vorschriften über den Marktverkehr erlassen.

Vla. Anteil an der eidgenössischen Spielbankenabgabe *[Eingefügt am 6. 4. 2000]*

Art. 24a *[Eingefügt am 6. 4. 2000]*

¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Glücksspiele und Glückspielautomaten der Kursäle im Sinne der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung.

² Die Abgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrages der dem Bund gemäss Spielbankengesetz auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe.

³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank.

⁴ Der Regierungsrat regelt Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe durch Verordnung, falls dies nicht der eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen wird.

⁵ Je 10 bis 20 Prozent der Kantonsabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zugewiesen.

VII. Vollzug und Rechtspflege

Art. 25

Allgemeines

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 26

Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug obliegt

- a der Polizei- und Militärdirektion *[Fassung vom 31. 3. 1993]* für das Halten und Führen von Taxis, den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten, den Betrieb von Spielapparaten, Demonstrations- und Werbeveranstaltungen, die Durchführung von Ausstellungen, das Wandergewerbe sowie den Marktverkehr;
- b ... *[Aufgehoben am 9. 9. 1997]*
- c der Volkswirtschaftsdirektion für die übrigen Gewerbe.

Art. 27

Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 28

Gebühren und Abgaben *[Fassung vom 6. 4. 2000]*

¹ Die kantonalen Amtsstellen erheben für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz kostendeckende Gebühren.

² Die Gemeinden sind berechtigt, für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz Gebühren zu erheben, sofern

- a es im kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist oder
- b sie dies in einem Reglement vorgesehen haben.

³ Für jeden bewilligungspflichtigen Geschicklichkeitsspielautomaten wird eine Abgabe von jährlich 250 Franken erhoben. Sie wird durch die Regierungstatthalterin bzw. den Regierungstatthalter des Standortbezirkes veranlagt und bezogen. Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber des Automaten. *[Eingefügt am 6. 4. 2000]*

Art. 29

Strafbestimmungen

¹ Mit Busse von 50 Franken bis 20 000 Franken wird bestraft, wer

- a unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist;
- b eine Bewilligung überschreitet.

² In schweren Fällen kann überdies auf Haft erkannt werden.

³ In besonders leichten Fällen kann von Strafe Umgang genommen werden.

Art. 30

Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

² Die zuständige Amtsstelle kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Art. 31

Widerhandlung in Geschäftsbetrieben

¹ Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.

² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

Art. 32

Mitteilung von Urteilen

Der zuständigen kantonalen Amtsstelle ist von allen gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Übergangsbestimmungen

1. Skilehrer

¹ Die bisherige Bewilligungspflicht für den Skilehrerberuf bleibt bis zur Anerkennung des Skilehrer- bzw. Skischulleiterberufs durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, höchstens während sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, in Kraft.

² Die Aus- und Weiterbildungsbeiträge für Skilehrer können während des gleichen Zeitraums weiter ausgerichtet werden.

Art. 34

2. Coiffeure

Die bisherige Bewilligungspflicht für Coiffeurbetriebe und die Verordnung über die Coiffeurbetriebe bleiben während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

Art. 34a *[Eingefügt am 6. 4. 2000]*

3. Abgaben für Jetons- und Warengewinnautomaten

¹ Für Jetonsapparate und Warengewinnautomaten, die gemäss der Spielbankengesetzgebung des Bundes nicht mehr als Geschicklichkeits-, sondern als Glücksspielautomatengelten, wird bis zum Ablauf der bundesrechtlichen Übergangsfrist eine jährliche kantonale Abgabe von 250 Franken erhoben.

² Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber des Spielapparates.

³ Veranlagung und Bezug der Abgabe erfolgen durch die Regierungsstatthalterin bzw. den Regierungsstatthalter des Standortbezirkes.

Art. 35

Aufhebung eines Erlasses

Das Gesetz vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie wird aufgehoben.

Art. 36

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. November 1992

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zbinden*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1945 vom 19. Mai 1993:

Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1993. [*Artikel 3 Absatz 1 Bst. i, Artikel 15–19 Inkraftsetzung 1. 4. 1995 (RRB 195 vom 25. 1. 1995).*]

Anhang

4. 11. 1992 G GS 1993/56, in Kraft am 1. 7. 1993 bzw. 1. 4. 1995

Änderungen

31. 3. 1993 V GS 1993/263, in Kraft am 1. 1. 1993

30. 6. 1993 V GS 1993/472, in Kraft am 1. 7. 1993

1. 12. 1996 G über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen, BAG 97–33 (Art. 13), in Kraft am 1. 5. 1997

29. 10. 1997 V BAG 97–94, in Kraft am 1. 1. 1998

9. 9. 1997 G über das Fürsorgewesen, BAG 98–12 (II.), in Kraft am 1. 7. 1998

6. 4. 2000 G BAG 00–73, in Kraft am 1. 4. 2000 bzw. 1. 12. 2000

Inkraftsetzung:

Die Artikel 3 Absatz 1, 4 Absatz 4, 11a, 28 Absatz 3 sowie 34a der Änderung vom 6. April 2000 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) treten am 1. Dezember 2000 in Kraft.